

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 178

ausgegeben am 21. Mai 2021

Gesetz

vom 7. Mai 2021

über die Abänderung des Ausfallgarantiesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. März 2020 über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesetz), LGBl. 2020 Nr. 100, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 bis 3

1) Die Verzinsung der liquiditätssichernden Kredite erfolgt nach marktüblichen Konditionen. Die Kredite werden bis 30. Juni 2023 zinslos gewährt.

2) Die maximale Laufzeit für liquiditätssichernde Kredite beträgt sechs Jahre.

3) Die Rückführung beginnt erstmals 24 Monate nach Kreditabschluss und erfolgt grundsätzlich linear über die Restlaufzeit des Kredits.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 5/2021

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef